

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

Nach § 30 werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Wohngemeinschaft	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft
Name	Wohngemeinschaft St. Ida – Wohnen am Ida-Stift (EG9)
Anschrift	Bernhardstr. 3, 46284 Dorsten
Telefonnummer	02362/996028
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Wohngemeinschaft
Kapazität	12
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	25.02.2020

Wohnqualität

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
1 Privatbereich (Einzelzimmer/Badezimmer/Zimmergrößen)	keine Mängel	
2 Gemeinschaftsräume (Raumgrößen)	keine Mängel	
3 Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	geringfügige Mängel	

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
4 Speisen und Getränkeversorgung (nur zu prüfen, wenn vereinbart)	keine Mängel	
5 Wäsche- und Hausreinigung	keine Mängel	

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
6 Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	keine Mängel	
7 Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität	keine Mängel	
8 Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	keine Mängel	

Information und Beratung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
9 Information über das Leistungsangebot	keine Mängel	
10 Beschwerdemanagement	keine Mängel	

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
11 Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	keine Mängel	

Personelle Ausstattung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
12 Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	keine Mängel	
13 Fort- und Weiterbildung	keine Mängel	

Pflege und Betreuung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
14 Pflege und Betreuungsqualität	keine Mängel	
15 Pflegeplanung/ Förderplanung	wesentliche Mängel	
16 Umgang mit Arzneimitteln	geringfügige Mängel	Mängel behoben am 25.02.2020
17 Dokumentation	geringfügige Mängel	
18 Hygieneanforderungen	keine Mängel	
19 Organisation der ärztlichen Betreuung	keine Mängel	

Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen)

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
20 Rechtmäßigkeit	keine Mängel	
21 Konzept zur Vermeidung	keine Mängel	
22 Dokumentation	nicht angebotsrelevant	

Gewaltschutz

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
23 Konzept zum Gewaltschutz	keine Mängel	
24 Dokumentation	nicht geprüft	

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

Wohnqualität:

Die Wohngemeinschaft verfügt über 12 Einzelzimmer. Die Zimmer können nach Wünschen der Nutzer*innen eingerichtet werden. Die der Wohn- und Gemeinschaftsräume sind modern und ansprechend gestaltet. Am Tag der Regelprüfung hinterließen die Gemeinschaftsräume und die öffentlichen Bereiche einen sauberen und gepflegten Eindruck.

Die Wohngemeinschaft verfügt über einen kleinen Außenbereich mit Terrasse, der über die Gemeinschaftsküche erreichbar ist.

In der Wohngemeinschaft sind die technischen Voraussetzungen für eine Rufanlage vorhanden. Eine Rufanlage war zum Zeitpunkt der Regelprüfung noch nicht installiert. Als Alternative wurden auf Wunsch einzelner Nutzer*innen in deren Privaträumen zu deren Sicherheit Kameras installiert, die Bilder in den Küchenraum übertragen. Die Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO) schreibt in § 7 Abs. 4 vor, dass eine Rufanlage vorzuhalten ist, wenn die Nutzer*innen dieses wünschen oder der konkrete Pflege und Betreuungsbedarf der Nutzer*innen dieses erfordert. Der Wunsch nach einer Rufanlage ist zumindest bei einzelnen Nutzer*innen vorhanden, deshalb ist sie auch erforderlich. Die WTG-Behörde hat die Gebietsleitung diesbezüglich beraten.

Alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche verfügen über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs.

Bei der Regelprüfung wurde auch festgestellt, dass die große Fensterfront im Speise-/Küchenbereich keinen Hitzeschutz (Rollladen) aufweist. Laut Aussage des Eigentümers sind die Fensterflächen mit einem zusätzlichen UV-Filter ausgestattet.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Eine Hauswirtschaftskraft ist in der Wohngemeinschaft nicht direkt tätig. Es besteht aber eine Kooperation mit einer Hauswirtschaftskraft des SMMP Servicedienstes, die für jegliche Fragen rund um die hauswirtschaftliche Versorgung zur Verfügung steht.

Durch Unterstützung der in der Wohngemeinschaft tätigen Alltagsbegleiter werden die Mahlzeiten zubereitet. Die Nutzer*innen beteiligen sich an der Essenszubereitung. Die Essensplanung erfolgt gemeinschaftlich. Die Lebensmittel werden über Lebensmittelhändler bestellt. Die Mahlzeiten werden vorwiegend in der Gemeinschaftsküche eingenommen, können aber auf Wunsch der Nutzer*innen dort eingenommen werden, wo die Nutzer*innen es wünschen.

Die Reinigung der Individual- und Gemeinschaftsräume wird von einer festen Reinigungskraft übernommen. Die Nutzer*innen oder deren Angehörige können auf Wunsch die Reinigung des Individualraumes selber übernehmen. Die Wäsche der Nutzer*innen wird nutzerbezogen in der hauseigenen Waschmaschine gewaschen und anschließend getrocknet und gebügelt. Das Bügeln kann auch von den Nutzer*innen oder deren Angehörigen übernommen werden.

Am Tag der Regelprüfung waren die Funktionsräume (Wäscheraum/Hygieneraum), in denen sich Reinigungs-, Spül-, Wasch- und Desinfektionsmittel befanden, nicht abgeschlossen. Dieses wurde im Nachgang zur Prüfung direkt abgestellt.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

Durch die Alltagsbegleiter werden innerhalb der Wohngemeinschaft u. a. Gesellschaftsspiele, eine Bewegungsrunde, gemeinsames Singen, Gedächtnistraining oder Gartenarbeit angeboten. Diese Beschäftigungen sind mit den Nutzer*innen bzw. mit deren Angehörigen/Betreuern abgesprochen. Die Nutzer*innen können innerhalb des Quartiers am Seniorenkaffee der Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius teilnehmen. Der Kirchenchor kommt ins Haus und die Nutzer*innen können auch an den Proben teilnehmen. Wer es wünscht, kann auch in der Wohngemeinschaft die heilige Kommunion empfangen.

Einige Nutzer*innen sind in einer Fahrradgruppe oder im Fußballverein integriert.

Die weitere Anbindung ins Dorfleben durch ehrenamtliche Mitarbeitende befand sich zum Zeitpunkt der Regelprüfung noch im Aufbau.

Information und Beratung:

Informationen über das Leistungsangebot können über das Internet erhalten werden.

Die Wohngemeinschaft hält ein Beschwerdekonzert vor. Danach sollen Beschwerden innerhalb von zwei bis drei Tagen bearbeitet werden.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Die Wohngemeinschaft ist im August 2019 in Betrieb gegangen. Zum Zeitpunkt der Regelprüfung war eine Nutzerversammlung im Dezember 2019 durchgeführt worden. Für Juni 2020 war die nächste Nutzerversammlung geplant.

Personelle Ausstattung:

Die Nutzer*innen werden 24 Stunden lang durch Alltagsbetreuer betreut. Zusätzlich ist eine Hausmanagerin wochentags von 7:00 – 15:30 Uhr im Dienst. Dreimal täglich erbringt der Pflegedienst Martinus Ambulante Dienste die Grund- und Behandlungspflege. Eine Pflegefachkraft ist in ständiger Rufbereitschaft.

Die Zuständigkeiten der Unterstützungsleistungen sowie die Abläufe in der Wohngemeinschaft sind konzeptionell geregelt. Einmal monatlich findet ein Schnittstellengespräch zwischen der Hausmanagerin und der Pflegedienstleitung des Pflegedienstes statt.

Pflege und Betreuung:

Am Tag der Regelprüfung konnte in den Stichproben ein angemessener Pflegezustand festgestellt werden. Die Nutzer*Innen waren hinsichtlich der sozialen Betreuung zufrieden.

Bei der Überprüfung der Pflegeprozessplanungen ergaben sich in den Stichproben wesentliche Mängel. Es wurde nicht für jeden Nutzer eine Pflegeprozessplanung vorgehalten. Die Auswertung des Risikomanagements ergab Mängel bei der pflegfachlichen Beurteilung sowie der fachgerechten Maßnahmenplanung. Es wurde zudem festgestellt, dass die pflegfachlichen Beratungspflichten nicht im erforderlichen und angemessenen Umfang wahrgenommen wurden. Zur Mängelbeseitigung wurde eine Frist vereinbart.

Im Umgang mit Arzneimitteln ergaben sich Mängel bei der sachgerechten Lagerung von Medikamenten. Weitere Verbesserungspotenziale wurden besprochen. Die Mängel wurden behoben.

Bei der Dokumentation wurden Mängel festgestellt. Die Leistungsnachweise ergaben Lücken in der Grund- und Behandlungspflege.

Abweichungen von der Pflegeprozessplanung und den vereinbarten Leistungen wurden nicht im Pflegebericht dokumentiert. Angaben zu Vollmachten, Patientenverfügungen und Diagnosen lagen unvollständig vor. Es wurde beraten, diese vorzuhalten, um eine fachgerechte Pflege und Betreuung zu gewährleisten.

Die Hygieneanforderungen wurden erfüllt. Verbesserungspotenziale wurden vor Ort besprochen.

Die Organisation der ärztlichen Betreuung war gesichert.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Am Tag der Regelprüfung wurden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen durchgeführt.

Der Leistungsanbieter hält auf Trägerebene ein geeignetes Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen vor.

Gewaltschutz

Der Leistungsanbieter hält auf Trägerebene ein geeignetes Konzept zum Gewaltschutz vor.